

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

## Beschlussvorlage- Nr. 809/18 öffentlich

Betreff: Annahme einer Zuwendung für die Feuerwehr Bernburg (HLF 20)

Entscheidung	19.07.2018	Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Hauptausschuss</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Finanzielle Auswirkungen

- Ja Einnahmen in Höhe von 5.000,- EUR im Haushaltsplan 2018
- im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
- Nein  nicht zur Verfügung

### Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost  
Rechtsamtsleiterin

Amt: 30

mitgezeichnet: Herr Hohl, Hauptamtsleiter

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

### Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach  
Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Knauf Insulation GmbH spendet für die Ausstattung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) 5.000,-Euro. Für die Annahme der Zuwendung ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

**Begründung:**

Die Knauf Insulation GmbH, Weststraße 1, 06406 Bernburg (Saale) bietet für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) eine Zuwendung in Höhe von 5.000,- €.

Die Zuwendung soll für die zusätzliche Ausstattung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs (HLF 20) verwendet werden, das durch die Stadt in diesem Jahr erworben werden soll. Die Stadt stellt für die Finanzierung ca. 400.000,- € zur Verfügung. Dafür kann ein DIN-gerechtes Fahrzeug gekauft werden. Für von der Feuerwehr gewünschte zusätzliche Ausstattung entstehen weitere Kosten, die mit Zuwendungen gedeckt werden sollen.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale), für die die Spende gegeben wird, sind Pflichtaufgaben der Gemeinde nach Brandschutzgesetz. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung der Knauf Insulation GmbH in Höhe von 5.000,- € für den HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) anzunehmen.